

Aufgaben des Jugendamts zum Schutz von Kindern seelisch kranker Eltern

Peter-Christian Kunkel

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist im SGB XII (Sozialhilfe), für seelisch behinderte junge Menschen aber im SGB VIII (Jugendhilfe) geregelt. Darüber hinaus kennt das SGB VIII Hilfen, die gleichsam im Verborgenen blühen, für Kinder seelisch behinderter Eltern.

I. Der Aufgabenkatalog des Jugendamts

1. Eltern als Leistungsempfänger – Kinder als Leistungsadressaten

Wegen des Vorbehalts des Gesetzes (Art. 20, 28 GG), der für Sozialleistungen speziell in § 31 SGB I geregelt ist, gibt es Handlungspflichten und –möglichkeiten für das Jugendamt nur, wenn solche in für das Jugendamt geltenden Gesetzen geregelt sind. Für den hier zu bearbeitenden Zusammenhang¹ ist dies nur das SGB VIII (= Art. 1 KJHG). § 2 SGB VIII enthält den vollständigen Aufgabenkatalog des Jugendamts, unterschieden nach Leistungen (Abs. 2) und anderen Aufgaben (Abs. 3). In § 2 SGB VIII nicht genannte Normen des SGB VIII enthalten lediglich Annexe (z.B. die Kostenbeteiligung in §§ 90 ff. SGB VIII oder die Jugendhilfeplanung in § 80 SGB VIII), die mit der Erfüllung der in § 2 SGB VIII genannten Aufgaben in untrennbarem Zusammenhang stehen. Gemeinsam ist allen Aufgaben, dass sie ausschließlich darauf gerichtet (Neusprech: „fokussiert“) sind, das Wohl des Kindes zu verwirklichen. Eltern sind lediglich Leistungsberechtigte (z.B. bei Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 SGB VIII), Leistungsadressat ist immer nur das Kind.² Eltern werden gleichsam instrumentalisiert zur Beförderung des Kindeswohls.

2. Die Durchsetzbarkeit des Aufgabenkatalogs

a. Garantenstellung des Jugendamts

Sozialrechtlicher Garant für die Erfüllung aller Aufgaben des SGB VIII ist der öffentliche (örtliche und überörtliche) Träger (§§ 3 II, 76 II SGB VIII). Beim öffentlichen Träger ist ein Jugendamt bzw. ein Landesjugendamt zwingend einzurichten (§ 69 III SGB VIII). Träger der freien Jugendhilfe sind dagegen in der Übernahme von Aufgaben und in deren Durchführung frei (§ 4 I SGB VIII). Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben durch öffentliche und freie Träger und damit auch die Planungsverantwortung liegt beim öffentlichen Träger (§ 79 I SGB VIII). Außerdem hat er die Gewährleistungspflicht (§ 79 II SGB VIII) dafür, dass *alle* Aufgaben rechtzeitig durch geeignete und ausreichende Einrichtungen und Dienste plural erfüllt werden (Neusprech: „Qualitätssicherung“). Freiwillige Aufgaben³ gibt es daher ebenso wenig wie einen Vorbehalt der Aufgabenerfüllung durch Budgetierung.⁴

¹ Ansonsten gelten für das Jugendamt neben dem SGB VIII und den dazu ergangenen Länderausführungsgesetzen noch das Jugendschutzgesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz, das Adoptionsvermittlungsgesetz, §§ 1712 ff. BGB, §§ 38, 43 JGG, das SGB IX und für das Verfahren das SGB I und das SGB X. Infolge von Verweisungen sind dann noch weitere Gesetze einbezogen, wie z.B. das SGB XII, das BGB, die ZPO, das FGG, das AufenthaltsgG, das SGB XII, die AO.

² Vgl. hierzu Kunkel in LPK-SGB VIII, 2. Aufl. (2003), § 8 Rdnr. 8a.

³ ein Begriff, der immer noch gern von Landräten oder Kämmerern benutzt wird

⁴ OVG Hamburg, JAmt 2004, 592; OVG Lüneburg, NVwZ-RR 1999, 383; VG Hamburg, ZfJ 2000, 275; Kunkel, NDV 2001, 412.

b. Gerichtliche Durchsetzung

Enthalten die Aufgabennormen subjektive öffentliche Rechte,⁵ können sie mit Verpflichtungswiderspruch und Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht durchgesetzt werden (§ 68 II VwGO bzw. § 113 V VwGO). Im Eilverfahren ist eine einstweilige Anordnung möglich (§ 123 VwGO). Sie setzt voraus, dass ein Anordnungsanspruch (der Anspruch muss höchstwahrscheinlich berechtigt sein) und ein Anordnungsgrund (die Notlage muss dringlich sein) vorliegen.⁶

c. Bestellung eines Betreuers

Kann der volljährige Leistungsberechtigte den Anspruch nicht selbst verfolgen, weil er infolge einer seelischen Krankheit oder Behinderung daran gehindert ist, kann für ihn in diesem Aufgabenkreis ein Betreuer bestellt werden (§ 1896 I BGB). Weitere Voraussetzung ist aber, dass die Bestellung eines Betreuers erforderlich ist, weil der Leistungsberechtigte die Hilfe nicht auf andere Art erhalten kann (§ 1896 II BGB). Im Verwaltungsverfahren kann der Leistungsberechtigte sich aber durch einen Bevollmächtigten (§ 13 I SGB X) vertreten lassen oder sich eines Beistands (§ 13 IV SGB X) bedienen. Der Beistand ist gleichsam Sprachrohr des behinderten Menschen, seine Ausführungen gelten als von diesem selbst vorgebracht (§ 13 IV 2 SGB X). Im Unterschied zum Bevollmächtigten kann der Beistand nur zusammen mit dem behinderten Menschen im Verwaltungsverfahren auftreten.⁷

II. Einzelne Aufgaben zum Schutz von Kindern seelisch kranker Eltern**1. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII)****a. Voraussetzungen der Hilfe**

Hat sich eine seelische Störung zu einer seelischen Behinderung entwickelt, besteht ein Rechtsanspruch des jungen Menschen auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Der Norm liegt ein zweigliedriger Behinderungsbegriff zugrunde. Zunächst muss ein Psychotherapeut (Arzt oder Psychologe) feststellen, ob eine seelische Störung vorliegt, die länger als 6 Monate andauert oder voraussichtlich andauern wird. Eine seelische Störung liegt dann vor, wenn die seelische Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.⁸ Im Anschluss daran muss ein Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge ermitteln, ob diese Abweichung kausal ist für eine (auch nur drohende) Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Erst dann kann die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt (also nicht etwa der Arzt) entscheiden, ob eine seelische Behinderung vorliegt.

Den Rechtsanspruch auf die Eingliederungshilfe hat der junge Mensch selbst. „Junger Mensch“ ist ein Kind (bis 14 Jahre), ein Jugendlicher (bis 18 Jahre), aber auch ein junger Volljähriger (i.d.R. bis 21 Jahre, im Einzelfall auch für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus, höchstens bis 27 Jahre), wie sich aus § 41 II SGB VIII

⁵ Vgl. hierzu *Münder*, ZfJ 1991, 285 und *Kunkel*, ZfJ 1991, 145.

⁶ Zum Verfahren vgl. *Kunkel* in LPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2003, Anhang Verfahren und Rechtsschutz Rdnr. 80.

⁷ Der Beistand nach § 13 IV SGB X ist zu unterscheiden vom Beistand nach § 1712 BGB und vom Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII.

⁸ In Anlehnung an die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF = International Classification of Functioning, Disability and Health), sind darunter körperlich nicht begründbare Psychosen, seelische Störungen als Folge von Krankheiten, Suchtkrankheiten, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen und Entwicklungsstörungen zu verstehen.

ergibt. Ist der Jugendliche 15 Jahre alt, kann er den Anspruch selbst verfolgen (§ 36 I SGB I), den Eltern bleibt aber ein Veto-Recht (§ 36 II SGB I).

b. Ziel und Umfang der Hilfe

Ziel der Hilfe ist es, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken (§ 1 SGB IX). Die Leistungen zur Teilhabe sollen die persönliche Entwicklung ganzheitlich fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen oder erleichtern (§ 4 I SGB IX). Zum Leben in der Gemeinschaft gehört auch das Leben mit Kindern. § 55 II 7 SGB IX nennt ausdrücklich als Leistung die Hilfen zur *Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben*. Eine solche Leistung ist die Rehabilitation des Elternteils mit dem Ziel, ihn zur Wahrnehmung seiner elterlichen Pflichten zu befähigen.⁹ Über die Verweisung in § 35a III SGB VIII auf § 54 SGB XII und die Weiterverweisung auf § 26 SGB IX kommen ferner Leistungen zur *medizinischen Rehabilitation* in Betracht. Solche Leistungen werden erbracht, um Behinderungen abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen oder ihre Verschlimmerung zu verhüten (§ 26 I 1 SGB IX). Bestandteil dieser Leistungen sind nach § 26 III SGB IX u.a.: Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung; Aktivierung von Selbsthilfepotentialen; Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten; Hilfen zur seelischen Stabilisierung; Hilfen zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen; Training lebenspraktischer Fähigkeiten.

c. Zuständigkeit und Kosten

Für die Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach § 26 SGB IX sind Jugendhilfeträger und Träger der Krankenversicherung als Rehabilitationsträger in gleicher Weise zuständig (§ 6 SGB IX). Aus § 10 I SGB VIII ergibt sich der Vorrang des Trägers der Krankenversicherung. Wird er zuerst angegangen, muss er innerhalb von 14 Tagen seine Zuständigkeit feststellen; verneint er sie, muss er einen Antrag unverzüglich an den seiner Auffassung nach zuständigen Reha-Träger weiterleiten. Dieser muss dann die Leistung erbringen (§ 14 I SGB IX).

Für die sachliche Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers gilt § 85 SGB VIII; danach ist der örtliche Träger sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers ergibt sich aus § 86 SGB VIII bzw. für junge Volljährige aus § 86a SGB VIII; danach ist der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern des behinderten minderjährigen jungen Menschen bzw. des jungen Volljährigen selbst maßgeblich.

Die Hilfe erfolgt unabhängig von Einkommen oder Vermögen. Eltern und minderjähriges Kind bzw. der junge Volljährige allein werden aber durch Kostenbeitrag zu den Kosten herangezogen, wenn ihr Einkommen eine Einkommensgrenze überschreitet, die sich aus § 85 SGB XII ergibt (690,- € Grundbetrag + Kosten der Unterkunft + 242,- € Familienzuschlag). Wird die Hilfe einem jungen Volljährigen geleistet, kann der Träger der Jugendhilfe den Unterhaltsanspruch auf sich überleiten (§ 96 I SGB VIII). Er soll aber von der Überleitung absehen, wenn dies eine Härte bedeuten würde (§ 96 IV SGB VIII). Dies ist bei Leistungen der Eingliederungshilfe anzunehmen, da im Sozialhilferecht § 94 II SGB XII den Übergang des Unterhalts-

⁹ Ebenso Mrozynski, SGB VIII, 4. Aufl. 2004, § 19, Rdnr. 10.

anspruchs wegen einer Eingliederungshilfe an einen Volljährigen auf 26,- € begrenzt.¹⁰

2. Hilfe in einer gemeinsamen Wohnform (§ 19 SGB VIII)

a. Voraussetzungen der Hilfe

Allein erziehende Mütter oder Väter, die die elterliche Sorge¹¹ für ihr unter 6-jähriges Kind haben, erhalten Hilfe in einer gemeinsamen Wohnform. Überschreitet das Kind nach Beginn der Leistung die Altersgrenze von 6 Jahren, endet die Hilfe damit aber nicht.¹²

Weitere Tatbestandsvoraussetzung ist, dass die Hilfe „persönlichkeitsindiziert“ ist. Der/die Alleinsorgeberechtigte muss aus in seiner (ihrer) Person liegenden Gründen nicht in der Lage sein, das Kind zu erziehen. Dies kann auch bei seelischer Überforderung durch die Aufgabe der Kindererziehung der Fall sein. Die seelische Überforderung muss zu einem Defizit gerade als Erzieherpersönlichkeit geführt haben.

b. Ziel und Umfang der Hilfe

Ziel der Hilfe ist es, Mutter oder Vater so lange zu unterstützen, bis ihre Persönlichkeit so weit entwickelt ist, dass Pflege und Erziehung der Kinder gewährleistet sind. Ist eine eigenständige und selbstverantwortliche Lebensführung mit der Folge ausreichender Erziehungskompetenz sichergestellt, endet die Hilfe, ohne dass es einer Aufhebung des Hilfebescheides für die Zukunft bedürfte. Eine nachgehende Betreuung nach Verlassen der Wohnform kennt das Gesetz nicht.¹³

Unterhalt und Krankenhilfe für Mutter/Vater und Kind sind zu leisten, ferner ist auf eine schulische oder berufliche Ausbildung hinzuwirken. Auch eine schwangere Frau kann vor der Geburt des Kindes in der Wohnform versorgt werden. Auf die Hilfe besteht ein Rechtsanspruch der Mutter/des Vaters als Leistungsempfänger.¹⁴ Die Hilfe ist als „Soll-Leistung“ zu gewähren. Dies bedeutet, dass sie im Regelfall eine Muss-Leistung ist, es sei denn, es lägen im Einzelfall atypische, von der Behörde zu beweisende Umstände (z.B. mangelnde Mitwirkungsbereitschaft) vor, die zu einer Herabstufung der Muss-Leistung zu einer Kann-Leistung führen.

c. Zuständigkeit und Kosten

Sachlich zuständig ist der örtliche Träger (§ 85 I SGB VIII); örtlich zuständig ist der örtliche Träger, in dessen Bereich Vater oder Mutter vor Beginn der Leistung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 86b SGB VIII).

Zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft des Kindes wird dieses selbst und seine Eltern herangezogen; zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft des Elternteils wird dieser selbst und sein Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz herangezogen (§ 91 IV SGB VIII).

¹⁰ Ebenso *Mrozynski*, SGB VIII, § 96, Rdnr. 10.

¹¹ A.A. *Wiesner/Struck*, SGB VIII, 2. Aufl. 2000, § 19, Rdnr. 5; *Fieseler/Schleicher/Busch*, GK-SGB VIII, § 19, Rdnr. 8, die auf die tatsächliche Sorge abstellen.

¹² Ebenso *Jans/Happe/Saubier/Maas*, KJHG, § 19, Rdnr. 23; *Schellhorn/Fischer*, SGB VIII/KJHG, 2. Aufl. 2000, § 19, Rdnr. 23; a.A. *Hauck/Gaertner*, SGB VIII, § 19, Rdnr. 8.

¹³ A.A. *Fieseler/Schleicher/Busch*, GK-SGB VIII, § 19, Rdnr. 15; *Jans/Happe/Saubier/Maas*, KJHG, § 19, Rdnr. 20; *Mrozynski*, SGB VIII, § 19, Rdnr. 3.

¹⁴ A.A. *Jans/Happe/Saubier/Maas*, KJHG, § 19, Rdnr. 6 und 28.

d. Abgrenzung zu anderen Hilfen

Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 34 SGB VIII ist für den Alleinerziehenden nicht gleichzeitig neben der Hilfe nach § 19 SGB VIII möglich, da sich die Anspruchsvoraussetzungen gegenseitig ausschließen.¹⁵ Hat nämlich das Kind ein Erziehungsdefizit i.S.d. § 27 SGB VIII, also Auffälligkeiten oder Störungen, kommt nur Hilfe zur Erziehung in Betracht, die dem Personensorgeberechtigten geleistet wird. Hat die alleinerziehende minderjährige Person ihrerseits ein Erziehungsdefizit, erhalten ihre Eltern die Hilfe zur Erziehung. Bei einer jungen volljährigen alleinerziehenden Person erhält sie Hilfe nach § 41 SGB VIII, wenn ihr Persönlichkeitsdefizit sie nicht gerade in ihrer Erziehungskompetenz beeinträchtigt. Ist dies aber der Fall, ist die Hilfe nach § 19 SGB VIII vorrangig.

Im Verhältnis zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist die Hilfe nach § 19 SGB VIII vorrangig, wenn die Hilfe vorrangig geleistet wird, um die Erziehungskompetenz der seelisch behinderten Person zu stärken.

3. Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)**a. Voraussetzungen der Hilfe**

Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Betreuung aus, weil er seelisch krank ist, erhält der andere Elternteil Unterstützung bei der Betreuung des Kindes, wenn er selbst diese Aufgabe berufsbedingt nicht wahrnehmen kann und die Hilfe zum Wohl des Kindes erforderlich ist, weil die Betreuung in einer Tageseinrichtung (§ 22a SGB VIII) oder in Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) nicht ausreicht. Unter dieser Voraussetzung kann auch ein alleinerziehender, seelisch kranker Elternteil die Hilfe erhalten (§ 20 II SGB VIII).

b. Ziel und Umfang der Hilfe

Ziel der Hilfe ist es, das Kindeswohl trotz Ausfall eines Elternteils zu gewährleisten. Die Unterstützung muss sich auf das Kind beziehen, also auf dessen Betreuung und Versorgung, nicht auf die des zurückbleibenden Elternteils. Sie kann daher nicht in einer bloßen Haushaltsführung bestehen; eine solche wäre nach § 70 SGB XII vom Sozialhilfeträger zu leisten. Die Haushaltshilfe nach § 38 SGB V, für die der Träger der Krankenversicherung zuständig ist, richtet sich sowohl auf die Versorgung des Haushalts als auch auf die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren. Besteht ein Anspruch auf diese Hilfe, ist Hilfe nach § 20 SGB VIII nicht zu leisten, weil sie nicht erforderlich ist und somit eine Tatbestandsvoraussetzung fehlt.

c. Zuständigkeit und Kosten

Sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Jugendhilfe (§ 85 I SGB VIII); örtlich zuständig ist der örtliche Träger, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 86 I SGB VIII).

An den Kosten der Hilfe müssen sich Eltern und Kind beteiligen (§ 91 I 2 SGB VIII). Für den Umfang der Heranziehung gelten die Ausführungen oben zu II. 1c.

¹⁵ A.A. VG Düsseldorf, NDV-RD 1999, 86; zur Abgrenzung ausführlich *DIJuF*-Rechtsgutachten vom 21.9.2004, JAmt 2004, 476.

4. Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII)

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz¹⁶ wurde das SGB VIII mit Wirkung zum 1. Januar 2005 geändert. Für Kinder unter 3 Jahren sind nunmehr Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn dafür Bedarf besteht. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Platz besteht – im Unterschied zu einem Kindergartenplatz – nicht. Als Kriterium für ein bedarfsgerechtes Angebot nennt § 24 III S. 1 Nr. 2 SGB VIII, dass ohne diesen Platz eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Ist ein Elternteil infolge seiner seelischen Erkrankung nicht in der Lage, das Kind so zu fördern, wie es seinem Wohl entspricht, muss der Träger der Jugendhilfe einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege anbieten, ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht. Außerdem kann der Träger der Jugendhilfe im Jugendhilfeausschuss beschließen, dass die Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Jan. 2005 erfüllt wird. Spätestens am 1. Okt. 2010 muss sie aber erfüllt sein.

5. Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)

a. Voraussetzungen der Hilfe

§ 27 SGB VIII setzt ein Erziehungsdefizit voraus. Dies ist eine erzieherische Mangellage in der Person des Erziehers, die das Wohl des Kindes – zumindest abstrakt – gefährdet. Die Mangellage muss nicht verschuldet sein, es genügt ein objektiver Mangel. Daher kann auch eine seelische Krankheit oder Behinderung zu einer derartigen erzieherischen Mangellage führen.

Hilfe zur Erziehung setzt weiter voraus, dass der Personensorgeberechtigte bereit und in der Lage ist, bei der Überwindung des Mangels mitzuwirken. Ohne sein Einverständnis ist die Hilfe nicht möglich (§ 36 I SGB VIII). Ein förmlicher Antrag ist aber nicht erforderlich.¹⁷ Ist der Personensorgeberechtigte wegen der seelischen Krankheit oder Behinderung nicht bereit oder nicht in der Lage, seine Mitwirkungspflicht im Hilfeplanungsverfahren zu erfüllen, und ist die Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB erreicht, muss das Jugendamt nach § 50 III SGB VIII das Familiengericht anrufen, um einen Eingriff in die elterliche Sorge herbeizuführen. Das Familiengericht kann dann nicht lediglich das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen und auf einen Pfleger übertragen,¹⁸ sondern muss auch das Recht auf Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung und das Recht am Hilfeplanungsprozess mitzuwirken, auf den Pfleger übertragen.¹⁹ Da dieser Eingriff dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegt, ist seine Erforderlichkeit zu prüfen. Er ist nicht erforderlich, wenn die Bestellung eines Betreuers ausreicht, um die Hilfe zur Erziehung leisten zu können. Im Unterschied zur Bestellung eines Pflegers wird bei Bestellung eines Betreuers das Personensorgerecht nicht eingeschränkt. Widerspricht der Personensorgeberechtigte nicht, kann der Betreuer durch sein Einverständnis die Hilfe zur Erziehung in die Wege leiten. Die im Verlauf des Hilfeprozesses notwendige Kooperation zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen beim Elternteil wird der Betreuer aber schwerlich anstelle des Personensorgerechtigten leisten können, so dass dann doch ein Ein-

¹⁶ vom 27. Dez. 2004 (BGBl. I S. 3852)

¹⁷ Ebenso *Münder u.a.*, FK-SGB VIII, 4. Aufl. 2003, § 27, Rdnr. 37; a.A. aber wohl *BVerwG*, ZfJ 2001, 310.

¹⁸ So aber *OLG Frankfurt/Main*, JAmt 2001, 90 m. Anm. *Meysen* und *VGH Baden-Württemberg*, JAmt 2004, 546.

¹⁹ So *BVerwG*, ZfJ 2002, 30 und *OVG Nordrhein-Westfalen*, NJW 2003, 1409; *Röchling*, Jugendhilfe 1999, 335.

griff in das Personensorgerecht erfolgen muss. Zu prüfen ist aber auch, ob diese Kooperationsbereitschaft nicht durch Eingliederungshilfe (nach § 35a SGB VIII bzw. nach § 53 SGB XII) erreicht werden kann, beispielsweise durch Einsatz eines „Kommunikationshelfers“.²⁰

b. Ziel und Umfang der Hilfe

Ziel der Hilfe zur Erziehung ist es, das Erziehungsdefizit zu kompensieren. Je nach erzieherischem Bedarf im Einzelfall ist die Hilfe in einer der Hilfearten nach §§ 28 bis 35 SGB VIII (oder als unbenannte Hilfe) zu leisten. Der Zweck der einzelnen Hilfeart wird jeweils in den §§ 28 bis 35 SGB VIII benannt („soll ...“). Ist beispielsweise infolge einer Depression auch eine geordnete Haushaltsführung nicht mehr möglich, bietet sich die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII an. Reicht diese Hilfe nicht aus, ist eine außerfamiliale Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) oder in einer Einrichtung (§ 34 SGB VIII) geeignet und erforderlich. In Verbindung mit einer erzieherischen Leistung (also nicht isoliert) können auch therapeutische Leistungen erbracht werden.

c. Zuständigkeit und Kosten

Sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Jugendhilfe (§ 85 I SGB VIII). Örtlich zuständig ist der örtliche Träger, in dessen Bereich die Eltern bzw. der Elternteil ihren (seinen) gewöhnlichen Aufenthalt haben (hat); § 86 I SGB VIII.

An den Kosten der Hilfe sind Eltern und Kind zu beteiligen, allerdings nur, wenn die Hilfe zur Erziehung stationär oder teilstationär geleistet wird, nicht aber, wenn sie durch Sozialpädagogische Familienhilfe erfolgt (§ 91 I 4 SGB VIII).

6. Begleiteter Umgang (§ 18 III SGB VIII)

a. Voraussetzungen der Hilfe

Einen „Umgangspfleger“ kennt das Gesetz nicht. Der Verfahrenspfleger ist kein Umgangspfleger, da er nur im Rahmen eines anhängigen Verfahrens tätig wird (§ 50 FGG). Der nach § 1909 I BGB bestellte Pfleger ist ein Ergänzungspfleger, dem das Recht der Aufenthaltsbestimmung übertragen worden ist, um den Umgang mit dem Kind zu ermöglichen. Verschließt sich aber das Kind dem umgangswilligen Elternteil, indem es den Umgang mit ihm ablehnt, kann die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nichts erreichen.²¹ § 1684 IV BGB bietet die Möglichkeit, dass das Familiengericht den Umgang von der Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten abhängig machen kann. Dies kann auch der Träger der Jugendhilfe sein. Auch er muss aber mitwirkungsbereit sein. Der Begriff des „beschützten Umgangs“ ist zu eng gewählt; besser wäre „begleiteter Umgang“ als Oberbegriff, der den beschützten Umgang (bei Konflikten), den beaufsichtigenden Umgang (bei Gefährdung des Kindes) und den *unterstützenden Umgang* (zur Verbesserung der Beziehungsqualität bei gestörtem Kontakt) einschließt.²² Der unterstützende Umgang kann geboten sein, wenn der umgangsberechtigte Elternteil seelisch krank oder behindert ist. Unabhängig von der Anordnung des Familiengerichts hat das Jugendamt eine eigene Pflicht zur Hilfestellung bei Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 III 4

²⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen oben unter II. 1b. zu § 55 SGB IX.

²¹ So *Bienwald*, Verfahrenspflegschaftsrecht (2002), S. 196, Rdnr. 509.

²² Vgl. „Vorläufige deutsche Standards zum begleiteten Umgang“ des *Staatsinstituts für Frühpädagogik*, 2. Aufl. 2001.

SGB VIII). Dieser unterstützende Umgang kann vom Kind oder vom Umgangsberechtigten vor dem Verwaltungsgericht im Weg der allgemeinen Leistungsklage eingeklagt werden.²³

b. Ziel und Umfang der Hilfe

Ziel des unterstützenden Umgangs ist es, die Beteiligten dazu zu befähigen, den Umgang in eigener Verantwortung zu gestalten. Der beschützende Umgang kann keine auf Dauer angelegte Leistung sein.²⁴ Der unterstützende Umgang kann auch dann in Betracht kommen, wenn der Umgangskontakt erst geknüpft werden muss, z.B. zu einer stationär behandelten psychisch kranken Mutter.²⁵

c. Zuständigkeit und Kosten

Sachlich zuständig ist der örtliche Träger (§ 85 I SGB VIII). Örtlich zuständig ist der örtliche Träger, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 86 II 1 SGB VIII).

Kosten des unterstützenden Umgangs können dem Umgangsberechtigten nicht auferlegt werden. Weder § 90 noch § 91 SGB VIII erlaubt eine solche Kostenbeteiligung. De lege ferenda sollte aber eine Kostenbeteiligung vorgesehen werden. Wird der beschützende Umgang vom Familiengericht angeordnet (§ 1684 IV 3 BGB), sind die Kosten des Umgangs Justizkosten.

Autor

Prof. Peter-Christian Kunkel, Hochschule für öffentliche Verwaltung, Kehl

²³ Näher hierzu *Kunkel* in LPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2003, § 18, Rdnr. 14; *Münder u.a.*, FK-SGB VIII, § 18, Rdnr. 22.

²⁴ *Münder u.a.*, FK-SGB VIII, § 18, Rdnr. 25; *Bienwald*, Verfahrenspflegschaftsrecht, S. 200, Rdnr. 524.

²⁵ Beispiel bei *Bienwald*, Verfahrenspflegschaftsrecht, S. 204, Rdnr. 539.